

Frequently Asked Questions

zum Programm „Wissenschaft für nachhaltige Entwicklung“ Stand

1.7.2017

- **Muss ein beantragter Forschungsverbund einen Koordinator bestimmen?**
Die Antragsteller/-innen können gleichberechtigt ihren Antrag erarbeiten und gemeinsam einreichen. Für die Abwicklung des Projektes ist es jedoch sinnvoll eine/n Sprecher/-in zu bestimmen.
- **Können aus einer Hochschule mehrere Anträge eingereicht werden?**
Ja. Ein Ranking von Seiten der Hochschulleitung ist dabei nicht erforderlich.
- **Dürfen auch Post-Doc Stellen beantragt werden?**
Ja.
- **Sind Doktoranden im Projekt zwingend zu beteiligen?**
Eine Beteiligung von Doktoranden ist **nicht** zwingend; es sind auch Projektteams vorstellbar, die nur aus bereits promovierten/habilitierten Wissenschaftlern/-innen bestehen.
Allerdings ist die Einbindung von wissenschaftlichem Nachwuchs, der sich im Rahmen des Projekts weiterqualifiziert, ausdrücklich erwünscht.
Wenn wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen an dem Projekt beteiligt sind, die noch nicht promoviert sind, sollen diese die Gelegenheit erhalten, im Rahmen des Projekts eine Dissertation anzufertigen.
- **Können auch Nachwuchsgruppenleiter/-innen, Juniorprofessoren/-innen Antragsteller sein?**
Ja, ein Verbund sollte jedoch auch W2- oder W3- Professuren beinhalten.

- **Dürfen außeruniversitäre Forschungseinrichtungen einen Antrag stellen?**
Grundsätzlich können außeruniversitäre Forschungseinrichtungen als Partner von Hochschulen im Projekt beteiligt werden und somit Antragsteller sein. Bei Forschungseinrichtungen, die nicht bundes- oder landesfinanziert werden, ist jedoch eine Einzelfallprüfung nötig. Diesbezüglich sollte sich ein im Verbund beteiligter Hochschulvertreter an das MWK wenden.

Museen können ebenfalls beteiligt werden. Es muss jedoch deutlich sein, welchen Beitrag sie zur Forschung in dem Projekt leisten. Ein Beitrag ausschließlich durch Bildungs- oder Öffentlichkeitsarbeit ist nicht ausreichend.

- **Können zivilgesellschaftliche Akteure Antragsteller sein (z.B. NGOs, Kirchen, Bürgerinitiativen o.ä.)?**
Antragsteller und somit Zuwendungsempfänger können **nur** Hochschulen und Forschungseinrichtungen sein. Selbstverständlich wird begrüßt, wenn zivilgesellschaftliche Akteure im Projekt berücksichtigt bzw. beteiligt werden. Eine finanzielle Förderung ist jedoch satzungsgemäß nicht möglich.
- **Dürfen sich auch Unternehmen beteiligen? Könnten diese einen finanziellen Beitrag leisten oder schadet das den Erfolgsaussichten eines Projektantrags?**
Unternehmen können selbstverständlich an einem Projekt beteiligt werden. Allerdings sind sie nicht förderfähig und können somit nicht als Antragsteller fungieren. Ob und inwiefern Unternehmen beteiligt werden und ggf. Forschungsarbeiten finanzieren hat keinen Einfluss auf die Erfolgsaussichten eines Projektantrags.
- **Ist es möglich, sich die Antragstellung finanzieren zu lassen?**
Nein.

- **Was genau soll die Stellungnahme der Hochschule beinhalten und soll für jedes Projekt - sofern mehrere Anträge vorliegen - eine eigene Stellungnahme verfasst werden, oder reicht ein Schreiben für alle?**

Die Stellungnahme der Hochschulleitung soll die Bedeutung des Projektes für die Hochschule (Strukturentwicklung, Profilbildung) verdeutlichen und ggf. unterstützende Maßnahmen (Nachwuchsförderung) benennen. Aus diesem Grund wird pro Projekt eine eigene Stellungnahme erwartet.

- **Müssen alle am Projekt tätigen Mitarbeiter/innen an einer Dissertation zu einem Thema des Projektes arbeiten oder darf auch ein Stellenanteil für die Koordinierung/Projektmanagement beantragt werden?**

Die Förderung von Personalstellen, die ausschließlich der Koordinierung dienen, ist nicht vorgesehen. Jedoch kann bei einer wissenschaftlichen Mitarbeiterstelle, die im Projekt promoviert, ein Anteil für Koordinierungs-/ Managementaufgaben vorgesehen werden.

- **Können wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen bzw. Promovierende im Projekt ein Stipendium erhalten oder müssen diese nach TVL angestellt werden?** Es wird erwartet, dass wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen bzw. Doktoranden sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden, also nach TVL von der Hochschule angestellt werden.

- **Welchen Stellenumfang sollten die Arbeitsverträge der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen im Projekt haben?**

Es wird empfohlen, dass Mitarbeiter/-innen in den Projekten, den Mitarbeiter/-innen in Projekten anderer Fördergeber (insb. der DFG) im gleichen Fach gleichgestellt werden. Die „[Leitlinien zur Bezahlung von Promovierenden](#)“ der DFG sind hierfür eine gute Orientierungshilfe.

- **Sind bestimmte Eingruppierungen vorgegeben?**

Nein, aber eine Orientierung an der üblichen Eingruppierung von Doktoranden bzw. Postdocs der jeweiligen Hochschule wird empfohlen. Grundsätzlich sollen die Doktoranden in dem Programm nicht schlechter gestellt werden als andere Promovierende in den jeweiligen Lehrstühlen. In Ausnahmefällen (z.B. langjährig

befristet Personen, in höheren Besoldungsgruppen, die befristet beschäftigt sind und ihre eigene Stelle beantragen wollen) ist auch eine höhere Eingruppierung möglich.

- **Können Vollkosten bzw. Overheads beantragt werden?**

Nein.

- **Können Forschungsgeräte/ Investitionen/ Computer beantragt werden?**

Grundsätzlich ist die Beantragung von Forschungsgeräten möglich. Deren Anschaffung im Rahmen des Projekts muss jedoch ausführlich argumentiert werden und in einem plausiblen Verhältnis zu Gesamtantragssumme stehen. Bei Investitionen ab 10.000 EUR ist dem Antrag ein Angebot eines Anbieters beizulegen.

Computerausstattung kann nur in Ausnahmefällen beantragt werden, wenn sie für wiss. Mitarbeiter/-innen benötigt wird, die für das Projekt neu eingestellt werden. Dabei muss ausführlich begründet werden, warum diese nicht aus der Grundausstattung der Hochschule bereitgestellt werden kann.